



Eidgenössisches Departement für Umwelt, Ver-  
kehr, Energie und Kommunikation UVEK  
Bundesamt für Umwelt

Eingabe: online via Online-Tool / Consultations

Bern, 31. März 2026

**Stellungnahme zur Vernehmlassung Verordnungspaket 20 Umwelt Herbst 2026: Änderung der Verordnung über die Vermeidung und die Entsorgung von Abfällen (VVEA SR 814.600), der Altlasten-Verordnung (AltIV, SR 814.680), der Verordnung über die Abgabe zur Sanierung von Altlasten (VASA, SR 814.681), der Gewässerschutzverordnung (GSchV, SR 814.600), der Chemikalien-Risikoreduktions-Verordnung (ChemRRV, SR 814.81) und der PIC-Verordnung (ChemPICV, SR 814.82)**

Sehr geehrter Herr Bundesrat  
Sehr geehrte Damen und Herren

Wir danken Ihnen für die Gelegenheit, im Rahmen des Verordnungspakets 20 Umwelt Herbst 2026 Stellung nehmen zu können. Der Schweizerische Städteverband vertritt die Städte, städtischen Gemeinden und Agglomerationen in der Schweiz und damit gut drei Viertel der Schweizer Bevölkerung. Die Antwort wurde zusammen mit der Sektion des Städteverbands, dem Schweizerischen Verband Kommunale Infrastruktur (SVKI), erstellt.

Der Beschluss des Parlaments, im Rahmen der parlamentarischen Initiative 20.433 «Schweizer Kreislaufwirtschaft stärken», das Siedlungsabfallmonopol zu lockern und Branchenorganisationen für die Finanzierung der Entsorgung anzuerkennen, hat weitreichende Konsequenzen für Städte und Gemeinden. Als heute massgebliche Trägerinnen der schweizerischen Abfallwirtschaft ist es ihnen ein Grundanliegen, die Umweltbelastungen zu minimieren, die Ressourcen zu schonen und die Kreislaufwirtschaft zu fördern. Wird nun ein neues System von Vermeidung, Wiederverwendung, Verwertung bis Beseitigung aufgebaut, ist zentral, dass es nachhaltig ist. Zudem sind die neuen Rahmenbedingungen für die Sammlung von Abfällen durch private Anbieter sowie für die Anerkennung von Branchenorganisationen so festzulegen, dass die grundversorgende Rolle der Städte nicht einfach einseitig untergraben und ihre bewährten Infrastrukturen geschwächt werden. Es liegt aus Sicht der Städte in der öffentlichen Verantwortung eine effiziente, ökologische und flächendeckende Entsorgung zu sichern.

**1. Stellungnahme zur Abfallverordnung (VVEA, SR 814.600)**

Der Städteverband stützt die Ziele der Kreislaufwirtschaft. So macht er sich in der politischen Debatte besonders für die Anerkennung der kommunalen Leistungen inklusive allfälliger operativen und finanziellen Auswirkungen stark und kritisiert die Aufweichung des Entsorgungsmonopols. Die Verantwortung für Siedlungsabfälle soll in kommunaler/kantonalen Verantwortung bleiben, um u.a. Versorgungssicherheit, Planbarkeit und Finanzierung zu gewährleisten. Daher bewerten die Schweizer Städte die Vorlage generell **ehrer ablehnend** in Bezug auf die Anforderungen zur Entlassung aus dem



Siedlungsabfallmonopol (Artikel 6a Branchenvereinbarung und Artikel 13a Freiwillige Sammlung von Siedlungsabfälle durch Private). Die Städte und Gemeinden fordern, dass die **Schwelle für die Entlassung** aus dem Siedlungsabfallmonopol gemäss Artikel 13a VVEA **deutlich höher angesetzt** wird. Die in der Vorlage vorgesehenen Kriterien sind aus ihrer Sicht zu tief und stellen weder eine nachhaltige noch langfristige Sammlung durch private Anbieter sicher. Zudem sind aus Sicht des Städteverbands **klare Verantwortungen** auf Verordnungsstufe bei der Anerkennung von Branchenorganisationen gemäss Artikel 6a VVEA zu verankern. Für die Städte und Gemeinden ist dies von entscheidender Bedeutung. Nur mit definierten Rahmenbedingungen wird eine verlässliche finanzielle und planerische Grundlage geschaffen. Die explizite Verankerung des Anspruchs auf kostendeckende Entschädigungen auf Verordnungsstufe wird hingegen begrüsst. Die Städte anerkennen, dass mit der vorgesehenen schweizweiten Überwachung der Stoff- und Finanzströme wichtige Schritte in Richtung Transparenz gemacht werden.

Zur Präzisierung der Kritik an einer starken Liberalisierung der Siedlungsabfälle und an der Anerkennung von Branchenorganisationen:

- **Rosinenpickerei und Versorgungsungleichheit:** Wenn alle Abfälle aus dem kommunalen Monopol entlassen werden, droht eine ineffiziente Nutzung städtischer Infrastrukturen, da wirtschaftlich attraktive Abfallströme bevorzugt und weniger rentable Bereiche vernachlässigt werden. Dadurch entsteht zudem eine Zweiklassen-Entsorgung u.a. zwischen urbanen, profitablen Regionen und ländlichen oder peripheren Räumen.
- **Ineffizienz und steigende Kosten:** Parallele Sammlungen, mehrere Anbieter und doppelte Infrastrukturen verursachen zusätzlichen Verkehr, schwächen die Auslastung kommunaler Anlagen und führen zu höheren Entsorgungsgebühren für die Bevölkerung.
- **Unklare Verantwortungen:** Fehlende Definitionen zentraler Begriffe (vor allem Branchenorganisation) sowie unklare Rollen und Verantwortungen bei «Branchenvereinbarung» und «freiwillige Sammlung durch Private» führen zu Rechtsunsicherheit für Städte, Intransparenz und mangelnder Steuerbarkeit des Sammelsystems.
- **Flickenteppich statt einheitlichen Systems:** Uneinheitliche Sammellösungen erschweren die Kommunikation mit der Bevölkerung, fördern den Abfalltourismus und beeinträchtigen die Qualität des Sammelguts und der Sammelmengen.
- **Geltungsbereich:** Ohne klare Vorgabe zum Geltungsbereich kann eine Branchenorganisation nur die für sie attraktiven Abfälle übernehmen, während die Städte die verbleibenden Fraktionen sammeln müssen, was zu doppelten Sammlungen, ineffizienter Infrastruktur, Mehrkosten für die Bevölkerung und erheblicher Verwirrung bei der Entsorgung führt.
- **Risiko bei Konkurs privater Anbieter und der Branchenorganisation:** Der Städteverband befürchtet, dass wenn eine Abfallfraktion aus dem Monopol der Gemeinden entlassen wird, die Kommunen nach Rücktritt des privaten Anbieters nicht einfach Abfälle, welche aus dem Monopol entlassen wurden, entsorgen können.
- **Fehlende ökologische Vorgaben:** Es fehlen verbindliche Ziele für die Hersteller und privaten Anbieter für die Vorbereitung zur Wiederverwendung. Lokale Kreislaufinitiativen der Städte und bestehende, ökologisch effiziente Sammlungen durch Monopolentlassungen werden dadurch gefährdet.

#### «Branchenvereinbarung» (Art. 6a bis Art. 6h VVEA)

Aus Sicht der Städte hat bei bestehenden Branchenvereinbarungen das Herstellerverantwortungsprinzip für Sammlung und Entsorgung klar zu gelten. Ohne verbindliche Regelung in der VVEA fehlt den Städten und Gemeinden die Rechtssicherheit bezüglich Sammelverantwortung. Die vorgeschlagenen Anforderungen an Branchenorganisationen greifen aus Sicht des Städteverbandes zu kurz.



Nachfolgende Punkte sollen als verbindliche Kriterien für die Anerkennung von Branchenorganisationen festgelegt werden.

**Forderungen des Städteverbands** (für Details siehe Anhang 1).

- Die Rücknahmepflicht ist auf Verordnungsstufe den Herstellern und dem Handel zuzuweisen, während die Sammelpflicht der Städte und Gemeinden bei bestehenden Branchenorganisationen ausdrücklich auszuschliessen ist. Die schweizweite Sammlung darf nicht auf öffentlichem Grund erfolgen, Zentrale Begriffe wie «Branche», «Markt» und «Branchenorganisation» sind verbindlich zu definieren.
- Bei definierten anerkannten Branchenorganisationen ist eine paritätisch zusammengesetzte Sachkommission mit allen relevanten Akteuren vorzusehen. Städte können ihre Anliegen zur Organisation von Sammlung, Logistik und Entschädigungen einbringen und Entscheide werden transparent und einstimmig gefällt. Im Anerkennungsverfahren müssen die Kantone, Städte und kommunalen Verbände frühzeitig und verbindlich angehört werden, wobei klarzustellen ist, dass die öffentliche Hand nicht für die Funktionsweise des Systems respektive der Branchenorganisationen haftet.
- Branchenorganisationen haben die Information in allen Landessprachen bereitzustellen, sind angemessen in allen Landesteilen vertreten und als Non-Profit-Organisationen mit klarer VEB-Verwendung sowie zweijähriger Bankgarantie zu führen.
- Anerkannte Branchenorganisationen müssen hochwertiges Recycling und die Vorbereitung zur Wiederverwendung sicherstellen. Lokale Lösungen der öffentlichen Hand müssen möglich sein und die Verwertung soll vorzugsweise in der Schweiz stattfinden.

**«Freiwillige Sammlung von Siedlungsabfällen durch Private» (Art. 13a bis 13c VVEA)**

Wie eingangs erwähnt, setzen die vorgeschlagenen Kriterien zur Lockerung des Siedlungsabfallmonopols die Hürden zu tief und gefährden die kommunale Abfallwirtschaft. Mit einer nur dreijährigen Sammeldauer und zu geringen Anforderungen droht eine selektive Sammlung: Private sammeln werthaltigen Abfälle nur bei guter wirtschaftlicher Entschädigung und ziehen sich bei einem Preiszerfall zurück. Städte und Gemeinde müssten dann kurzfristig einspringen, obwohl Planung und Beschaffung hierzu mehrere Jahre benötigen. Zudem befürchtet der Städteverband, dass finanzielle Schwankungen an die Bevölkerung überwälzt und im schlimmsten Fall Zusatzzahlungen verlangt werden, wo vorher noch eine Gratisabgabe möglich war.

**Forderungen des Städteverbands** (für Details siehe Anhang 2)

- Keine Rosinenpickerei: Die Mindestsammeldauer für private Anbieter muss von drei auf zehn Jahre erhöht werden, um eine selektive Sammlung nur während wirtschaftlich rentablen Zeiten zu verhindern.
- Klare Verantwortlichkeiten: die Sammelverantwortung bei Entlassung aus dem Siedlungsabfallmonopol liegt beim privaten Anbieter und ist auf Verordnungsstufe zu regeln. Die Abfallfraktion, die vom privaten Anbieter gesammelt wird, muss explizit aus dem Siedlungsabfallmonopol entlassen werden. Dies muss auf Verordnungsstufe geregelt sein, damit die Verantwortlichkeiten klar sind. Der entsprechende Abschnitt im Erläuterungsbericht, der die Zuständigkeit bei den Städten und Gemeinden belässt, ist zwingend anzupassen.
- Früher Einbezug der öffentlichen Hand: Betroffene Städte, Gemeinden und Kommunalverbände müssen vor Erteilung der Bewilligung der Branchenorganisation frühzeitig einbezogen werden. Eine blosse Publikation im Handelsamtsblatt ist nicht ausreichend.
- Kostendeckende Entschädigungen: Falls Städte und Gemeinden freiwillig aus dem Monopol entlassene Abfallfraktionen sammeln, müssen sie kostendeckend entschädigt werden. Infrastrukturen und Informationen an die Bevölkerung sind durch private Anbieter bereitzustellen; eine Verlagerung auf die Kommunen ist unzulässig.



- Beweis von ökologischem Mehrwert: Für die Entlassung aus dem Monopol muss nachgewiesen werden, dass die neue Verwertung ökologischer ist als das heutige Separatsammlensystem der Gemeinden, um etablierte Sammelstrukturen nicht mit minderwertigen Strukturen zu zerstören.
- Im Fall von Konkurs, Sicherstellung für öffentlichen Hand: Bei Konkurs des privaten Anbieters braucht es eine längere Übergangszeit und eine Bankgarantie, um einen geordneten Abschluss der Sammlung zu ermöglichen und zu verhindern, dass die Bevölkerung für Kosten aufkommen muss.
- Hohe Kriterien zur Verhinderung der Übernahme sämtlicher Sammlungen: Es besteht eine grosse Gefahr, dass v.a. international oder europäisch tätige Entsorgungsunternehmen einen Antrag stellen werden, um sämtliche Separatsammlungen wie Papier, Karton, Grüngut, Metalle, Glas, Textilien etc. aus dem Monopol zu entlassen und selbst ein Sammelangebot aufzubauen. Diese Unternehmen haben ausreichend finanzielle Mittel, um eine Ökobilanzstudie erstellen zu lassen und eine Sammlung in der Schweiz flächendeckend aufzubauen. Das Erstellen von Sammelstellen auf öffentlichem Grund würde dann kaum unterbunden werden können, da hierfür lediglich eine Baubewilligung notwendig ist.

### **Ein weiteres Anliegen zur Änderung der VVEA**

Aufgrund der EU-Gesetzgebung wird in der Schweiz über eine mögliche Aufhebung des Monopols der Siedlungsabfälle für Alttextilien diskutiert, entweder durch eine Branchenorganisation oder durch private Sammlung. Der Städteverband fordert bei einer Entlassung aus dem Monopol einen **spezifischen Rechtsrahmen für Alttextilien**.

### **Forderung des Städteverbands**

Der Geltungsbereich muss analog zur EU-Richtlinie 2025/1892 (Anhang IVc) alle Textilarten umfassen, also Kleidung, Schuhe und Heimtextilien. Dabei ist eine Rücknahme- und Entsorgungspflicht für Hersteller vorzuschreiben, um doppelte Sammlungen von Privaten und Kommunen zu verhindern und Unklarheiten in der Bevölkerung zu vermeiden.

**Darüber hinaus formulieren die Städte Anliegen zu den weiteren Verordnungspaketen:**

### **2. Stellungnahme zur Altlasten-Verordnung (AltIV, SR 814.680)**

Der Städteverband begrüsst die vorgeschlagene Anpassung der Altlasten-Verordnung, welche die revidierte Bestimmung des Umweltschutzgesetzes sachgerecht und vollzugstauglich umsetzt.

Die Einführung klar definierter neuer Standorttypen für PFAS-belastete Feuerlöschplätze sowie für belastete öffentliche Kinderspielplätze (inkl. Kita-Spielplätze) und Grünflächen schafft Rechtsklarheit und Planungssicherheit für Kantone, Städte und Gemeinden. Gleichzeitig ist es aus Sicht des Städteverbandes wichtig, über klare Vollzugshilfen zur Definition dieser Standorte zu verfügen. Positiv zu würdigen ist aus Sicht der Mehrheit der Städte insbesondere, dass diffus belastete Kinderspielplätze nicht in den Kataster der belasteten Standorte aufgenommen werden, gleichzeitig aber eine gezielte Voruntersuchung sichergestellt wird. Die Beschränkung der bundesrätlichen Regelungskompetenz auf öffentliche Flächen respektiert die föderale Zuständigkeit und verhindert eine Ausdehnung auf private Standorte. Eine Minderheit der Städte würde es jedoch begrüssen, wenn eine Aufnahme öffentlich und privat genutzter Spielplätze und Grünflächen trotz diffuser Belastung in den Kataster der belasteten Standorte erfolgt, um Transparenz über Umweltrisiken zu schaffen, die Raumplanung zu verbessern, zukünftigen Risiken vorzubeugen und die Rechtssicherheit zu erhöhen.



**Forderung:** Aus Sicht der Städte ist es erforderlich, dass die Anhänge der AltIV Grenzwerte für die PFAS-Konzentration enthalten. Des Weiteren wird eine Klarstellung der Begriffe «öffentliche Grünflächen», «Kinderspielplätze» (inkl. Kita-Gärten), «Kleinkinder» und «spielen regelmässig» gefordert, wenn es um kontaminierte Standorte im Sinne von Artikel 32c Absatz 1 Buchstabe b USG in Übereinstimmung mit Anhang 3 der AltIV geht.

In Zusammenhang mit der vorliegenden Verordnungsänderung wird von einzelnen Städten eine Harmonisierung der Schadstoffe, Grenzwerte und Analysemethoden zwischen der VBB, der VUV und der VBBV erwünscht.

### **3. Stellungnahme zur Verordnung über die Abgabe zur Sanierung von Altlasten (VASA, SR 814.681)**

Der Städteverband begrüsst die vorgeschlagene Änderung der Verordnung über die Abgabe zur Sanierung von Altlasten (VASA), welche so die notwendige Konkretisierung der revidierten Bestimmungen des Umweltschutzgesetzes schafft und für eine konsequente Sicherstellung der Finanzierung über den VASA-Altlastenfonds sorgt.

Die Ausweitung der VASA-Abgeltungen auf Schiessanlagen, öffentliche Kinderspielplätze, Grünflächen sowie auf durch Kehrrichtverbrennungsanlagen und PFAS belastete Standorte ist sachgerecht und entspricht dem Verursacherprinzip mit systemischer Umsetzung. Sie ermöglicht eine faire Lastenteilung zwischen Bund, Kantonen und Gemeinden. Gleichzeitig wird der Vollzug vereinfacht und die Gleichbehandlung der betroffenen Standorttypen verbessert. Vor diesem Hintergrund ist jedoch sicherzustellen, dass die Äufnung des Fonds mit der vorgesehenen Abgabe auch bei der Erweiterung auf PFAS-belastete Standorte ausreichend ist und die Finanzierung langfristig gewährleistet bleibt.

### **4. Gewässerschutzverordnung (GSchV SR 814.201)**

#### **Teil I: Umsetzung Motion 22.3702 Jauslin «Energiezukunft durch sichere Nutzung des Untergrunds zur Speicherung»**

Der Städteverband begrüsst die vorgeschlagenen Anpassungen der Gewässerschutzverordnung, Mit der präzisieren Unterscheidung zwischen oberflächennahen und tiefliegenden Grundwasservorkommen, welche nicht für die Trinkwasserversorgung vorgesehen sind, wird es möglich, die Bewilligungsvorgaben besser auf die spezifischen Eigenschaften des jeweiligen Grundwassertyps abzustimmen. So kann einerseits die bestehende Rechtsunsicherheit im Zusammenhang mit der Tiefengeothermie beseitigt werden. Andererseits entsteht dadurch mehr Flexibilität vor allem in Bezug auf die 3-K-Regel für die Umsetzung von Energieprojekten.

Gleichzeitig fordern wenige Städte jedoch klare, schweizweit einheitliche Kriterien für Einzelfallbeurteilungen sowie eine konsequente Anwendung des Vorsorgeprinzips. Dabei sollen insbesondere langfristige ökologische Auswirkungen – auch bei tiefer liegenden Grundwassersystemen – sorgfältig geprüft werden. Zudem wird betont, dass die kantonalen Vollzugsbehörden über ausreichende fachliche Grundlagen und Ressourcen verfügen müssen, um diese Prüfungen sachgerecht durchführen zu können. Angesichts noch bestehender Wissenslücken zur Rolle von Grundwasserfauna und Mikrobiom fordert der Städteverband ein engmaschiges Monitoring temperaturbedingter Veränderungen durch technische Eingriffe. Falls dabei negative Auswirkungen festgestellt werden, soll die Verordnung zeitnah überprüft und bei Bedarf angepasst werden.



## Teil II: kantonale Berichterstattungspflicht Trockenheit

**Forderung:** Im Anhang 4b der GSchV soll die Berichterstattung auch die ökologischen Aspekte mit den Auswirkungen der Trockenperiode auf die aquatische und semi-aquatische Flora und Fauna sowie auf Grundwasserökosysteme, einschliesslich möglicher langfristiger ökologischer Folgen, insbesondere auch in tiefer liegenden Grundwassersystemen und hinsichtlich temperaturabhängiger Lebensgemeinschaften beinhalten.

## 5. Chemikalien-Risikoreduktions-Verordnung (ChemRRV, SR 814.81)

Grundsätzlich hält der Städteverband fest, dass der allgemeine Grundsatz des integrierten Pflanzenschutzes (IPS) systematisch angewendet werden muss. Konkret bedeutet dies, dass allen Präventionsmassnahmen Vorrang eingeräumt werden muss, um den Einsatz von Pflanzenschutzmitteln zu vermeiden.

### Teil I: Industriechemikalien

Der Städteverband hat keine Anmerkungen dazu, fordert jedoch, dass die kontinuierliche Reduktion von umwelt- und gesundheitsgefährdenden Chemikalien, wie zum Beispiel PFAS, konsequent weiterverfolgt und deren Verbot sowie deren Ersatz durch ökologisch und gesundheitlich unbedenkliche Alternativen geprüft und vorangetrieben wird.

### Teil II: Pflanzenschutzmittel

Der Städteverband lehnt die vorgeschlagene Verordnungsänderung mit einer Lockerung des Schutzes sensibler Ökozonen sowie den Einsatz von Pflanzenschutzmittel zur Bekämpfung von Quarantäneorganismen durch Privatpersonen in dieser Form ab. Gerade die betroffenen sensiblen Lebensräume – wie Hecken, Riedgebiete, Waldränder oder Gewässerräume – zählen zu den ökologisch wertvollsten Gebieten und weisen eine besonders hohe Dichte seltener oder schützenswerter Arten auf. Der Einsatz von Pestiziden hat in solchen Habitaten schwerwiegende Folgen: Er verursacht erhebliche Kollateralschäden für Insekten, Bestäuber, Bodenorganismen und Kleintiere und reduziert dadurch die Resilienz dieser Ökosysteme. Eine geschwächte Resilienz kann wiederum dazu führen, dass sich bestimmte unerwünschte Organismen – etwa der Jakobskefer – leichter ausbreiten können.

Gleichzeitig gibt es sehr wenige Einzelstimmen aus dem Verband; demnach kann eine begrenzte, gezielte Anwendung von Pflanzenschutzmitteln in sensiblen Gebieten als letzte Massnahme gerechtfertigt sein – insbesondere zur frühzeitigen Bekämpfung von Quarantäneorganismen, um grössere Schäden an landwirtschaftlichen Kulturen oder an der lokalen Tier- und Pflanzenwelt sowie einen später erhöhten Mitteleinsatz zu vermeiden. Dazu sind aus Sicht sehr weniger Städte dann jedoch folgende Voraussetzungen und Klärungen zwingend zu berücksichtigen:

- Jeder Notfalleinsatz muss durch unabhängige Fachpersonen vorgängig geprüft, schriftlich dokumentiert und der zuständigen Behörde vorgelegt werden. Ebenso darf die Anwendung von Pestiziden in geschützten Ökosystemen nur unter Aufsicht einer Fachperson erfolgen. Die damit verbundenen Kosten sind dabei verursachergerecht zu regeln.
- Es dürfen ausschliesslich Pflanzenschutzmittel zur Anwendung kommen, welche zu keiner Beeinträchtigung von Umwelt und Gesundheit führen und einem Kriterienkatalog entsprechen, in welchem die wissenschaftlichen, ökotoxikologischen und gesundheitlichen Anforderungen verbindlich festgelegt sind.
- Eine umfassende Kostenwahrheit ist sicherzustellen, welche sämtliche direkten und indirekten Folgekosten systematisch einbezieht und verursachergerecht auslegt.



- Durch eine rechtliche Vorprüfung betreffend Gewässerschutz soll sichergestellt werden, dass die beabsichtigten Änderungen mit höherrangigem Umweltrecht und dem Vorsorgeprinzip vereinbar sind und rechtskonform ausgestaltet werden.
- Neue wissenschaftliche Erkenntnisse müssen bei der Interessenabwägung angemessen berücksichtigt werden.

**Forderung:** Der Städteverband fordert, dass der Einsatz chemischer Mittel in sensiblen Gebieten strikt auf Ausnahmefälle beschränkt bleibt und vorrangig mechanische sowie biologische Bekämpfungsmethoden angewendet werden.

### Teil III: Dünger

Der Städteverband hat keine Anmerkungen dazu.

### 6. PIC-Verordnung (ChemPICV, SR 814.82)

Der Städteverband begrüsst einerseits die vorgesehene Aktualisierung der genannten Verordnung. Damit wird die Liste gefährlicher Chemikalien aktualisiert und sichergestellt, dass andere Länder informiert werden, wenn die Schweiz solche Stoffe exportiert. Jedoch sind die Städte der Ansicht, dass Stoffe, die in der Schweiz nicht mehr zugelassen sind, weil sie der Gesundheit und der Umwelt schaden, auch nicht exportiert werden sollten.

Wir danken Ihnen für die Berücksichtigung unserer Anliegen und stehen für Fragen zur Verfügung.

Freundliche Grüsse

#### Schweizerischer Städteverband

Präsident

Hanspeter Hilfiker  
Stadtpräsident Aarau

Direktorin

Monika Litscher

Kopie: Schweizerischer Gemeindeverband

Anhang I: Detaillierte Stellungnahme zum Thema Branchenvereinbarung (Art. 6a – 6h)

Anhang II: Detaillierte Stellungnahme zum Thema «Freiwillige Sammlung von Siedlungsabfällen durch Private» (Art. 13a – 13c)

Anhang III: Detaillierte Stellungnahme zu AltIV-VASA-GSchV-ChemRRV-ChemPICV



## Verordnungspaket 20 Umwelt Herbst 2026 - Stellungnahme VVEA

### Anhang I Detaillierte Stellungnahme zum Thema Branchenvereinbarung (Art. 6a–6h)

#### Art. 3 Bst. s

Zustimmung  Zustimmung mit Anpassung  Enthaltung  Ablehnung

#### **Begründung**

Die Verantwortlichkeiten unter dem Artikel 6a sind unklar. Neben der Festlegung der Zuständigkeiten unter Art. 6a müssen aus Gründen der Rechtsklarheit bestimmte Begriffe definiert werden wie «Branchen», «Markt» und «Branchenorganisation». In der Definition der Branchenorganisation im Sinne des USG Art. 32a<sup>ter</sup> müsste präzisiert werden, dass es sich um eine Organisation von Herstellern und Importeuren handelt (analog Bericht UREK-N vom 31. Oktober 2022 zur Pa. Iv. Schweizer Kreislaufwirtschaft).

#### **Vorschlag seitens Städte zur Ergänzung einer Definition für folgende Begriffe im Sinne von:**

**Branchenorganisation:** Organisation, die im Auftrag der Hersteller und Importeure die Sammlung, den Transport, die Entsorgung und die Finanzierung einer Abfallart organisiert und sicherstellt.

**Branchenvereinbarung:** Vereinbarung einer Branche der Hersteller und Importeure, in der die finanziellen und organisatorischen Verantwortlichkeiten festgelegt werden sowie die Ziele, die mit der Sammlung erreicht werden sollen.

**Branche:** Gruppe von Unternehmen, die ähnliche Produkte herstellen oder ähnliche Dienstleistungen erbringen.

**Markt:** Gesamtheit aller Verkaufsbeziehungen für ähnliche Produkte oder Dienstleistungen.

#### Art. 6 Abs. 2

Zustimmung  Zustimmung mit Anpassung  Enthaltung  Ablehnung

#### Art. 6a Branchenvereinbarung

Zustimmung  Zustimmung mit Anpassung  Enthaltung  Ablehnung

#### **Begründung**

Die Anforderungen an die Branchenorganisation sind zu wenig umfassend. Es fehlen wesentliche Ausführungen zu den Verantwortlichkeiten.

**Bst a:** Wenn eine Branchenorganisation anerkannt wird, ist es notwendig, dass die Anforderungen an die Entsorgung für diese Abfallart festgelegt werden. Die Festlegung des Standes der Technik auf Verordnungsstufe für die Abfallart der anerkannten Branchenorganisation stellt sicher, dass gleich lange Spiesse für die Recyclingunternehmen festgelegt werden, **beim Export dieser Abfallart die**





**gleichen Anforderungen an die Entsorgung im Ausland gelten wie in der Schweiz und Schadstoffe frühzeitig ausgeschleust und umweltgerecht entsorgt werden.** Zum Beispiel Möbel und Textilien brauchen eine spezielle Behandlung, da sie zum Teil Schadstoffe enthalten. Auch Anforderungen an die Entsorgung für Textilien mit Schadstoffen wie PFAS sind unabdingbar und die Einhaltung der Industrierückführungsquote (Anteil verwertete Abfallfraktion im Verhältnis zu gesammelter Ware) ist notwendig. Diese soll als Richtquote in einem Anhang oder in einer Vollzugshilfe dieser Verordnung, sobald die Erfahrung in dieser Abfallfraktion es erlaubt, festgelegt werden (Analog zum Anhang 7 der Vollzugshilfe zum Stand der Technik VREG). Wenn eine Branchenorganisation anerkannt wird, schlägt der Städteverband vor, dass der Bund die Anforderungen an den Stand der Technik für die betroffene Abfallfraktion/Abfallart in der VVEA oder in einem spezifischen rechtlichen Rahmen festlegt und eine entsprechende Vollzugshilfe zum Stand der Technik erstellt und veröffentlicht.

**Bst b:** Die Akteure der Wertschöpfungskette, einschliesslich der Konsumenten, müssen eng in die täglichen Entscheidungsprozesse der Branchenorganisation eingebunden sein. Die Sammlung findet auf dem Gebiet der Gemeinde und Städte statt. Es ist wichtig, dass bei der Organisation der Sammlung, Logistik und der Verbrennungsgut-Entsorgungsbeitrag VEB-Entschädigungen die Gemeinde und Städte ihre Anliegen adäquat vertreten können. Sammlungen betreffen immer auch die Eigentümer des öffentlichen Raums. Gleichzeitig verfolgen Städte Klimaziele, mit denen die Sammlungen vereinbar sein müssen. Diese verpflichten die Gemeinde und Städte, wenn sie mit den Branchenorganisation im Sinne der Convenience für ihre Bewohnenden zusammenarbeiten und Abfälle freiwillig sammeln.

Eine Sachkommission besteht aus Vertretungen aller Akteure der Wertschöpfungskette, dann kann ihre Anerkennung erfolgen. Die Sachkommission macht Empfehlungen an den Vorstand der Branchenorganisation über insbesondere

- die Höhe der Entschädigungen der einzelnen Entsorgungstätigkeiten, wie Sammlung, Transport, Vorbereitung zur Wiederverwendung und Verwertung
- die Gestaltung der Logistik, der Sammlung und des Finanzierungsmodells
- die Ziele für die Sammlung, die Vorbereitung zur Wiederverwendung und die Verwertung
- ein Finanzierungsmodell zum Ausgleich von Preisschwankungen des Entsorgungsbeitrags.

In der Sachkommission sollen laut der Mehrheit unserer Städte alle Akteure der Wertschöpfungskette **paritätisch** vertreten sein. D.h. etwa: je 1 Vertretung der Hersteller/Importeure, der Händler, der Detailhändler, der Recycler, der Gemeinden, der Kantone und des Konsumentenschutzes. Im Hinblick auf die Förderung der Wiederverwendung ist zu prüfen, ob Vertreter der Reparaturbranchen in der Sachkommission Einsitz haben sollten.

Verbindliche Entscheide gilt es **einstimmig** zu fällen. Zudem sind die Rollen (Logistik, Kommunikation, Vermögenshaftung) der Akteure im Erläuterungsbericht oder einer Vollzugshilfe nach Anhörung der Gemeinde und Städte zu präzisieren. **Der Städteverband schlägt vor, die Leitplanken der Zusammensetzung und die Aufgaben der Sachkommission auf Verordnungsstufe zu regeln** (siehe Vorschlag neuen Artikeln), damit die Rolle der Sachkommission und ihre Hauptaufgaben klar und gleich für alle anerkannte Branchenorganisationen definiert sind. Zudem ist es wichtig, dass die Entscheide in der Sachkommission transparent dargestellt werden und vorab geklärt wird, welche Konsequenzen eine Missachtung der Prozesse haben kann.

**Bst c:** Der Städteverband begrüsst, dass auf Verordnungsstufe explizit festgelegt wird, dass die Akteure der Entsorgungskette kostendeckend entschädigt werden müssen. Wenn Gemeinde und Städte freiwillig Abfallarten aus Komfortgründen für die Konsumierenden sammeln, müssen sie schon heute gemäss der Rechtsgrundlage kostendeckend entschädigt werden, was oft nicht den Fall ist.

Insbesondere sollen die Kosten für Sammlung, Transport, Gebinde, Kommunikation, Ratgeber und Sensibilisierung zur Sammlung sowie auch die Kosten für die Vorbereitung zur Wiederverwendung durch die VEB abgedeckt werden.

**Bst d:** Es ist notwendig, dass die technischen Audits durch eine unabhängige Institution überprüft werden, analog, wie es heute im Bereich E-Schrott und bei Kunststoffsystem VSPR geschieht. Die Transparenz der Stoffströme wird somit sichergestellt.

**Bst e:** Der Städteverband begrüsst, dass dies auf Verordnungsstufe festgelegt wird.

### Vorschlag der Städte

*Bst. a:* Der Städteverband schlägt vor, die Anforderungen an die Entsorgung in einem neuen Artikel festzulegen:

- Für die Abfallarten, die aus dem Monopol herausgenommen werden, sollen Anforderungen an die Entsorgung insbesondere Sammel-, Vorbereitung zur Wiederverwendungs- und Industrierückwertungsquote, sowie frühzeitige Ausschleusen von Schadstoffen, festgelegt werden.
- Veröffentlichung einer Vollzugshilfe zum Stand der Technik der Abfallarten der anerkannten Branchenorganisationen.

**Die Wirkung des skizzierten Artikelinhalts zielen auf die entsprechende Abfallart.** Im Sinne von «Anforderungen an die Entsorgung Stand der Technik» mit folgenden Auflagen: (i) frühzeitige Ausschleusung der Schadstoffe und getrennte Entsorgung, damit die Verschleppung der Schadstoffe vermieden wird, (ii) hochwertige stoffliche Verwertung der gesammelten Abfallart, (iii) Einhaltung der Industrierückführungsquote gemäss einem speziellen Anhang oder Vollzugshilfe.

*Bst. b:* die Interessenvertreter der Akteure der **gesamten Wertschöpfungskette paritätisch in einer Sachkommission vertreten** sind;

Weiter gilt es ist zu regeln, wie und dass die verantwortlichen Interessenvertreter der **gesamten Wertschöpfungskette paritätisch in einer Sachkommission vertreten** sind. Der Städteverband schlägt zusätzliche Inhalte für weitere Artikel vor zu «Sachkommission» und «Aufgaben der Sachkommission»

### Für die Sachkommission

- Die Sachkommission besteht aus je einer Vertretung der Verbände der Herstellerinnen, der Händlerinnen, der Detailhändlerinnen, von Entsorgungsunternehmen, der Kantone, der Gemeinden und des Konsumentenschutzes.
- Bei der Vertretung werden die Sprachregionen angemessen berücksichtigt - Die Sachkommission tagt mindestens zweimal im Jahr.

### Zu den Aufgaben der Sachkommission

- Die Sachkommission empfiehlt dem Vorstand begründet:
  - a. die Höhe der Entschädigungen der einzelnen Entsorgungstätigkeiten, wie Sammlung, Transport, Vorbereitung zur Wiederverwendung und Verwertung
  - b. die Gestaltung der Logistik, der Sammlung und des Finanzierungsmodells



- c. die Ziele für die Sammlung, die Vorbereitung zur Wiederverwendung und die Verwertung
- d. ein Finanzierungsmodell zum Ausgleich von Preisschwankungen des Entsorgungsbeitrags.
- Empfehlungen der Sachkommission gilt es einstimmig zu fällen. Die Vertreterinnen oder Vertreter der Branchenorganisation haben kein Stimmrecht. Die Meinungen werden transparent dargelegt.

*Bst. d:* die Stoffströme der Entsorgung werden transparent und nachvollziehbar dargelegt **und jährlich von einer unabhängigen Institution überprüft** werden; im Falle von Defiziten gilt es Konsequenzen festzulegen;

**Des Weiteren schlagen die Städte folgende Ergänzung von Kriterien vor, im Sinne von:**

- die im Artikel 6(a<sup>bis</sup>) festgelegte Anforderungen über die Sammelpflicht sind sichergestellt

**Vorschlag für einen neuen Artikel 6(a<sup>bis</sup>) für Sammelpflicht im Sinne von:**

- Detailhandelnden und Herstellenden, die Produkte, die unter den von einer vom Bund anerkannten Branchenorganisation abgedeckten Markt fallen, und an Endverbraucherinnen und Endverbraucher abgeben, müssen an allen ihren Verkaufsstellen während der Öffnungszeiten zurücknehmen.
- Sammelpflichtige müssen auf die Möglichkeit der Sammlung dieser Abfälle hinweisen.
- Die Sammelpflichtigen müssen die gesammelten Abfälle entsorgen, die sie nicht an andere Sammelpflichtige übergeben. Sie können Dritte damit beauftragen.

**Begründung:** In der vorgeschlagenen Vorlage ist es nicht klar, wer die Verantwortung für die Sammlung trägt; im Gegensatz zu speziellen Gesetzgebungen wie die VGV und VREG. Das führt zur Rechtsunsicherheit für Gemeinde und Städte. Wenn eine Branchenvereinbarung steht, muss das Prinzip der Herstellerverantwortung für die Sammlung und die Entsorgung gelten. **Die Verantwortung für die Sammlung liegt beim Hersteller, Händler und Detailhändler.** In diesem Sinn ist die Sammelpflicht auf Verordnungsstufe zu regeln. Es gilt keine Sammelpflicht für Gemeinden und Städte. Die Sammlung bei Rücknahmepflichtigen **muss an allen Verkaufsstellen, auf privatem Grund und schweizweit stattfinden.** Städte und Gemeinden dürfen keiner Sammelverpflichtung unterliegen, sobald eine Abfallfraktion nicht mehr unter das Siedlungsabfallmonopol fällt. Die öffentliche Hand entscheidet freiwillig, ob sie die Sammlung der Abfallart der Branchenorganisation übertragen will.

Im Zusammenhang mit dem Prinzip der Herstellerverantwortung müssen die Mitglieder der Branchenorganisation immer die Inverkehrbringenden sein (u.a. Hersteller, Importeure, Händler, Detailhändler). Die Definition der Branchenorganisation gilt es hier zu klären. Falls die Definition nicht präzisiert wird und «andere Stakeholder» Mitglieder einer Branchenorganisation sein könnten, die nicht Hersteller oder Händler sind, gilt für diese «andere Stakeholder» keine Rücknahmepflicht und Sammelpflicht. Dies bedeutet im Umkehrschluss, wenn Gemeinden, Städte oder Verbände von Gemeinden und Städten Mitglieder einer Branchenorganisation wären, können sie und ihre Mitglieder nicht verpflichtet werden, die Abfälle zu sammeln.

Falls die öffentlichen Sammelstellen die Sammlung der Abfallart freiwillig anbieten, gilt es die Zusammenarbeit mit der Branchenorganisation zu definieren. Gewisse Anforderungen sind dabei auf



Verordnungsstufe festzulegen (siehe Vorschläge). Für die folgenden Bedingungen (I bis III) schlägt der Städteverband vor, diese in einer Vollzugshilfe oder in den Erläuterungen zu präzisieren:

- I. Informationen zur Förderung der Entsorgung und über die korrekte Entsorgung dieser Fraktion. Sie wird durch die Branchenorganisation finanziert und bereitgestellt. Falls die Branchenorganisation mit den öffentlichen Sammelstellen zusammenarbeitet, soll die Information in Abstimmung mit den öffentlichen Sammelstellen stattfinden.
- II. Wenn die öffentliche Hand selbst sammelt, entscheidet sie selbst, ob sie die Logistik selbst übernimmt. Bei Delegation kann die Branchenorganisation der öffentlichen Sammelstelle einen Vorschlag unterbreiten.
- III. Der Umgang mit Gebinde soll mit den Logistikpartnern abgesprochen werden. "

#### Weitere neue Anforderungen als Kriterien im Sinne von

- Eine Abfallart oder eine Abfallartgruppe darf nur von einer einzigen Branchen- oder Produzentenorganisation vertreten werden.  
**Begründung:** Es ist zu vermeiden, dass Branchenorganisation nur bestimmte Abfallarten sammeln.
- die Abfallsammlung wird schweizweit durchgeführt.  
**Begründung:** Die Sammlung muss national erfolgen, um eine selektive Leistungserbringung zu verhindern und der Entwicklung unterschiedlicher Standards in verschiedenen Landesteilen entgegenzuhalten.
- es soll kein öffentlicher Grund für die Sammlung genutzt werden, ausser die betroffene Gemeinde erlaubt dies ausdrücklich.  
**Begründung:** Der öffentliche Grund ist schon heute stark beansprucht. Eine Beanspruchung durch Branchenorganisationen gilt es zu unterbinden. Eine Zulassung erfolgt nur, wenn die Gemeinde die explizit bewilligt.
- kein privatrechtlicher Vertrag der das Eigentum der Abfälle regelt;  
**Begründung:** falls die öffentlichen Sammelstellen gleiche Abfallfraktionen wie eine Branchenorganisation sammelt, gehören die gesammelten Abfälle bis zum Abtransport der öffentlichen Sammelstelle und nicht der Branchenorganisation. Ein privatrechtlicher Vertrag zwischen die Branchenorganisation und der öffentlichen Sammelstelle kann nicht die Eigentumsverhältnisse der Abfälle regeln. Es ist wichtig, dass Gemeinden einen gewissen Spielraum haben, z.B., wenn sie mit lokalen Reparaturdienstleistern von Abfällen arbeiten. Lokale Initiativen von Gemeinden und Städten zur Behandlung der Abfälle, wenn sie gemäss dem Stand der Technik erfolgen, sollen möglich sein und nicht von den Branchenorganisationen verhindert werden.
- die Branchenorganisation gilt es als Non-Profit-Organisation betreiben.  
**Begründung:** die Branchenorganisation soll eine transparent agierende Non-Profit-Organisation sein. Damit kann vermieden werden, dass die Bevölkerung durch zusätzliche Entsorgungsbeiträge belastet wird.
- die Bevölkerung wird in allen Landessprachen über die korrekte Sammlung informiert.  
**Begründung:** Die Information und Sensibilisierung muss in allen Landessprachen erfolgen und soll national einheitlich mit Berücksichtigung der spezifischer lokaler respektive regionalen Unterscheidungen erfolgen.
- die Branchenorganisation stellt eine adäquate Vertretung in der Romandie und im Tessin sicher.  
**Begründung:** Eine Vertretung in allen Landesprachenregionen ist notwendig, um die Zusammenarbeit und das Verständnis der lokalen Realitäten sicherzustellen.
- die Vorbereitung zur Wiederverwendung, wenn sinnvoll, muss gefördert werden.



**Begründung:** im Sinne der Kreislaufwirtschaft, muss die Branchenorganisation systematisch prüfen, ob die zurückgenommenen Abfälle für die Vorbereitung zur Wiederverwendung geeignet sind, bevor sie der stofflichen Verwertung zugeführt werden. Sie muss lokale Initiativen sowie die Anliegen von den öffentlichen Sammelstellen berücksichtigen.

- die Branchenorganisation führt keine von Tür zu Tür Sammlungen durch.

**Begründung:** von Tür zu Tür Sammlungen führen zu Mehrverkehr in den Quartieren, zudem besteht die Gefahr, dass mehrere Fahrzeuge am gleichen Tag im Quartier unterwegs sind, um verschiedene Abfälle einzusammeln.

- die Branchenorganisation verfügt über eine Bankgarantie für zwei Jahren für die Deckung der gesamten Entsorgungskosten.

**Begründung:** Im Fall eines Konkurses der Branchenorganisation müssten die Gemeinden und Städte für mindestens zwei Jahren weiterhin kostendeckend entschädigt werden. Denn sie müssten die Sammlung und Entsorgung übernehmen. Die Bankgarantie ist nötig, um einen geordneten Abschluss der Sammlung zu ermöglichen und zu verhindern, dass die Bevölkerung für Kosten aufkommen muss, für die die Branchenorganisation verantwortlich ist.

Zudem sollte die Branchenorganisation die Möglichkeit haben, finanzielle Reserven zu bilden. Diese dienen dazu, sich gegen strukturelle Unsicherheiten abzusichern und den Betrieb im Falle einer geplanten Stilllegung für ein Jahr aufrechtzuerhalten; bei organisatorischen Veränderungen werden die Reserven entsprechend übernommen oder übertragen.

#### **Art. 6b Verfahren, Abs. 1**

Zustimmung  Zustimmung mit Anpassung  Enthaltung  Ablehnung

#### **Art. 6b Verfahren, Abs. 2**

Zustimmung  Zustimmung mit Anpassung  Enthaltung  Ablehnung

#### **Begründung**

Das BAFU hat proaktiv die Kantone, den Cercle Déchets, den Städteverband und den Gemeindeverband über die eingereichten Gesuche zu informieren, da die öffentlichen Sammelstellen stark betroffen sind.

Die Frist für die Stellungnahme muss auf 150 Tage erhöht werden. Das Verfahren der Stellungnahmen der öffentlichen Hand erfolgt im Rahmen eines demokratischen Prozesses. Die Exekutiven der Städte respektive Gemeinden sollen sich äussern können.

#### **Vorschlag der Städte im Sinne von:**

**Das BAFU informiert die Kantone, den Cercle Déchets, den Städteverband und den Gemeindeverband über die eingereichten Gesuche.** Betroffene können dem BAFU binnen **150** Tagen nach der Veröffentlichung eines Gesuches Einsprache im öffentlichen Interesse übermitteln.



**Art. 6c Anerkennung und Publikation, Abs. 1**

Zustimmung  Zustimmung mit Anpassung  Enthaltung  Ablehnung

**Art. 6c Anerkennung und Publikation, Abs. 2**

Zustimmung  Zustimmung mit Anpassung  Enthaltung  Ablehnung

**Begründung**

Die Kantone, der Städteverband und der Gemeindeverband müssen darüber explizit informiert werden. Diese Entscheide betreffen die öffentlichen Sammelstellen.

**Gegenvorschlag der Städte im Sinne von:**

Das BAFU informiert die Kantone, **den Cercle Déchets, den Städteverband und den Gemeindeverband** über die Entscheide zur Anerkennung einer Branchenorganisation.

**Art. 6d Tätigkeitsbericht, Revision und jährliche Prüfung der Voraussetzungen, Abs. 1**

Zustimmung  Zustimmung mit Anpassung  Enthaltung  Ablehnung

**Art. 6d Tätigkeitsbericht, Revision und jährliche Prüfung der Voraussetzungen, Abs. 2**

Zustimmung  Zustimmung mit Anpassung  Enthaltung  Ablehnung

**Art. 6d Tätigkeitsbericht, Revision und jährliche Prüfung der Voraussetzungen, Abs. 3**

Zustimmung  Zustimmung mit Anpassung  Enthaltung  Ablehnung

**Art. 6d Tätigkeitsbericht, Revision und jährliche Prüfung der Voraussetzungen, Abs. 4**

Zustimmung  Zustimmung mit Anpassung  Enthaltung  Ablehnung

**Begründung**

Damit das BAFU die Finanzströme prüfen kann, braucht es eine Regelung wie die VEB verwendet werden kann siehe Vorschlag unter Art. 6g.

**Vorschlag**

siehe Vorschlag zur Verwendung der VEB unter Art. 6g



### **Art. 6e Beiträge von Nichtmitgliedern an eine anerkannte Branchenorganisation**

- Zustimmung  Zustimmung mit Anpassung  Enthaltung  Ablehnung

#### **Begründung**

Bei gewissen Abfallarten, die viel importiert werden, ist es wichtig, dass Vermittlungsplattformen die VEB bezahlen, sonst kann die Finanzierung der Entsorgung nicht sichergestellt werden. Die Städte bitten den Bund zu prüfen, wie Vermittlungsplattformen (bspw. Shein und Temu etc.) verpflichtet werden können.

### **Art. 6f Höhe der Beiträge, Abs. 1**

- Zustimmung  Zustimmung mit Anpassung  Enthaltung  Ablehnung

#### **Begründung**

Die Beiträge müssen die tatsächlichen Kosten decken.

#### **Vorschlag der Städte im Sinne von:**

Die Höhe der Beiträge richtet sich nach den Kosten der Tätigkeiten nach Artikel 6g; siehe Vorschlag zur «Verwendung vorgezogener Entsorgungsbeitrag».

### **Art. 6f Höhe der Beiträge, Abs. 2**

- Zustimmung  Zustimmung mit Anpassung  Enthaltung  Ablehnung

### **Art. 6f Höhe der Beiträge, Abs. 3**

- Zustimmung  Zustimmung mit Anpassung  Enthaltung  Ablehnung

### **Art. 6g Verwendung der Beiträge, Abs. 1**

- Zustimmung  Zustimmung mit Anpassung  Enthaltung  Ablehnung

**Begründung** Verweis auf Stand der Technik ist hier nicht relevant und eher verwirrend. Die Behandlung soll auf jeden Fall gemäss dem Stand der Technik erfolgen.

#### **Vorschlag der Städte**

Streichen: «Stand der Technik»

### **Art. 6g Verwendung der Beiträge, Abs. 2**

- Zustimmung  Zustimmung mit Anpassung  Enthaltung  Ablehnung



## Begründung

Es ist notwendig zu präzisieren, wie die VEB von der Branchenorganisation verwendet werden darf; dies gilt nicht nur für die Nichtmitglieder. Damit kann die Transparenz der Finanzflüsse geprüft und sichergestellt werden. Die Städte schlagen vor, den Artikel analog zu Art. 10 der VerpV (Vorlage Verordnungspaket 19) zu ergänzen. **Die Vorbereitung zur Wiederverwendung muss explizit** erwähnt werden, damit dieser Abfallbehandlung wie die stoffliche Verwertung entschädigt wird.

Zudem sind Vorgaben zur Verwendung der Beiträge nach Beendigung einer Branchenorganisation notwendig.

### Vorschlag der Städte mit einer Ergänzung im Sinne von:

1. Die anerkannte Organisation muss die Beiträge für die Finanzierung folgender Tätigkeiten verwenden:
  - a. Sammlung, Transport, Sortierung
  - b. Vorbereitung zur Wiederverwendung und Verwertung für die weitere Bst. siehe Art. 10 VerpV

### Art. 6h Fälligkeit, Zahlungsfrist und Verfahren, Abs. 1

Zustimmung  Zustimmung mit Anpassung  Enthaltung  Ablehnung

### Art. 6h Fälligkeit, Zahlungsfrist und Verfahren, Abs. 2

Zustimmung  Zustimmung mit Anpassung  Enthaltung  Ablehnung

### Art. 6h Fälligkeit, Zahlungsfrist und Verfahren, Abs. 3

Zustimmung  Zustimmung mit Anpassung  Enthaltung  Ablehnung





## Verordnungspaket 20 Umwelt Herbst 2026

### Anhang II Detaillierte Stellungnahme zum Thema «Freiwillige Sammlung von Siedlungsabfällen durch Private» (Art. 13a – 13c)

#### Art. 13a Freiwillige Sammlung von Siedlungsabfällen durch Private, Abs. 1

Zustimmung  Zustimmung mit Anpassung  Enthaltung  Ablehnung

#### **Begründung**

Die Anforderungen an die freiwillige Sammlung von Siedlungsabfällen durch Private sind aus Sicht der Städte zu wenig umfassend und die Schwelle für die Entlassung aus dem Siedlungsabfallmonopol ist viel zu tief angesetzt. So wie der Artikel aktuell formuliert ist, werden die Gemeinden zu reinen Kehrichtsammlerinnen degradiert und die Privatwirtschaft soll alle wirtschaftlichen profitablen Separatsammlungen übernehmen können. Wie in der generellen Stellungnahme erwähnt, besteht eine grosse Gefahr von selektiver Sammlung im Sinne einer Rosinenpickerei, Versorgungsungleichheit, doppelte Infrastrukturen und steigenden Kosten für die öffentliche Hand. Zudem schafft die Vorlage unklare Verantwortlichkeiten zwischen privaten Anbietern und Gemeinden. Der Städteverband befürchtet, dass wenn eine Abfallfraktion aus dem Monopol der Gemeinden entlassen wird, die Kommunen nach Rücktritt des privaten Anbieters nicht einfach Abfälle, welche aus dem Monopol entlassen wurden, entsorgen können.

Diese Risiken zeigen sich exemplarisch in verschiedenen möglichen Konstellationen, etwa bei der selektiven Übernahme einzelner wirtschaftlich attraktiver Fraktionen (z.B. metallisch haltige Siedlungsabfälle), der Übernahme wenig rentabler Fraktionen ohne klare Zuständigkeitsregelung (z.B. Babywindeln), der flächendeckenden Tätigkeit grosser (auch internationaler) Anbieter über sämtliche Fraktionen hinweg, pilotartigen Einzelprojekten zu spezifischen Abfallströmen (z.B. Matratzen) oder beim parallelen Aufbau privater Sammelinfrastrukturen (Bringsammlung) für sämtliche Abfallfraktionen neben bestehenden kommunalen Angeboten.

**Die Kriterien müssen genug robust festgelegt werden, dass die Übernahme sämtlicher oder nur selektiver Sammlungen durch v.a. international oder europäisch tätige Entsorgungsunternehmen verhindert werden.** Diese Unternehmen haben ausreichend finanzielle Mittel, um eine Ökobilanzstudie erstellen zu lassen und eine Sammlung in der Schweiz flächendeckend aufzubauen. Das Erstellen von Sammelstellen auf öffentlichem Grund würde dann kaum unterbunden werden können, da hierfür lediglich eine Baubewilligung notwendig ist.

Die Übernahme von Separatsammlungen – etwa für Papier, Glas oder Büchsen – durch private Akteure würde zu erheblichen Wertverlusten der Infrastrukturen der Gemeinden führen. In der Folge müssten zahlreiche Mitarbeitende entlassen, Sammelstellen geschlossen und Kehrichtfahrzeuge veräussert werden. Um eine Wertvernichtung zu minimieren, die kaum zu einer besseren Grundversorgung führt, sind die Anforderungen für eine Entlassung aus dem Monopol entsprechend streng zu gestalten. Es ist zu beachten, dass jede Änderung u.U. einen grossen administrativen Aufwand und weitreichende Folgen auch für das soziale und wirtschaftliche Gefüge für eine Gemeinde verursacht, da bei einer Entlassung von Abfallfraktionen auch kommunale Reglemente angepasst werden müssten.



Eine sorgfältige Prüfung der Kriterien durch den Bund ist entscheidend, um zu verhindern, dass bei der Umsetzung unnötiger Koordinationsaufwand zulasten der Gemeinden entsteht.

Im Erläuterungsbericht wird geschrieben, dass die Gemeinden auch bei einer Entlassung von Abfällen aus dem Monopol für die Sammlung derselben zuständig bleiben. Diese Aussage macht aus Sicht der Städte keinen Sinn, da parallele Sammlungen, mehrere Anbieter und doppelte Infrastrukturen zusätzlichen Verkehr verursachen, die Auslastung kommunaler Anlagen aber schwächen und zu höheren Entsorgungsgebühren für die Bevölkerung führen. Für die Sammlung der von den privaten Anbietern abgedeckten Abfälle ist ausschliesslich der privaten Anbieter zuständig. Die öffentlichen Sammelstellen übernehmen keine Verantwortung mehr bei dieser Sammlung. **Die Abfallfraktion, die vom privaten Anbieter gesammelt wird, muss explizit aus dem Siedlungsabfallmonopol entlassen werden.**

Bei spezifischer Gesetzgebung wie im Bereich PET-Flaschen sowie bei elektrischen und elektronischen Geräten ist die Rücknahmepflicht und die Entsorgungspflicht klar geregelt und an den Hersteller, Importeure, Händler und Detailhändler übertragen. Die öffentlichen Sammelstellen haben keine Verantwortung bei dieser Sammlung. Dies soll in den Erläuterungen angepasst werden.

**Bst. b und c:** Ziel muss die Stärkung der Kreislaufwirtschaft **in der Schweiz** sein. Zudem kann die Einhaltung der Auflagen nach Art. 13a kaum kontrolliert werden, wenn die freiwillig gesammelte Siedlungsabfälle die Schweiz verlassen.

**Bst d:** Wir begrüßen sehr, dass auf Verordnungsstufe explizit festgelegt wird, dass die Akteure der Entsorgungskette kostendeckend entschädigt werden müssen. Wenn Gemeinde und Städte freiwillig Abfallarten aus Komfortgründen für die Konsumierenden sammeln, müssen sie schon heute gemäss der Rechtsgrundlage kostendeckend entschädigt werden, was aber oft nicht den Fall ist. Die Städte betonen daher nochmals, die Sammlung der Abfälle muss kostendeckend vergütet werden. Insbesondere sollen die Kosten für Sammlung, Transport, Vorbereitung zur Wiederverwendung, Gebinde, Kommunikation, Ratgeber und Sensibilisierung zur Sammlung abgedeckt werden.

**Bst e:** Für eine Entlassung aus dem Siedlungsabfallmonopol muss nachgewiesen werden können, dass die Verwertung nicht nur ökologischer ist als die Verbrennung, **sondern ökologischer als die aktuelle Verwertung.** Die Sammlung, der Transport zur Verwertung und die stoffliche Verwertung müssen in der Ökobilanz einbezogen werden. Damit soll verhindert werden, dass etablierte Sammelstrukturen durch neue Strukturen ohne ökologischen Mehrwert zerstört werden. Die Städte schlagen vor, explizit die Methode der ökologischen Knappheit (Umweltbelastungspunkte UBP) und die Datensätze der Ökoinventardatenbank des Ecoinvent-Zentrums analog zur ETrV vom 15. Juni 2016 zu erwähnen. Wir begrüßen, dass die Ökobilanz von einem externen Gutachten bestätigt werden muss.

**Bst f:** es ist notwendig, dass die technischen Audits durch eine unabhängige Institution überprüft werden, analog wie es heute geschieht, im Bereich E-Schrott und bei Kunststoffsystem VSPR. Die Transparenz der Stoffströme wird somit sichergestellt.

**Bst h und i:** Die Dauer von 3 Jahren ist zu kurz gewählt und fördert die Rosinenpickerei während wirtschaftlich rentablen Zeiten. Fahrzeuge und andere Infrastrukturen werden in der Regel innerhalb von 10 Jahren abgeschrieben. Daher sollte die Frist für die Sammlung auf 10 Jahre angesetzt werden.

Eine Rückkehr zum alten Sammelsystem der Gemeinden wäre innerhalb von 6 Monaten nicht möglich. Eine Fahrzeugbeschaffung dauert z.B. 2 Jahre und eine Containerbeschaffung mind. 9 Monate, wenn ausgeschrieben werden muss. Zudem muss Personal rekrutiert werden und die Reglemente



müssten angepasst werden. Die Kosten für die Infrastruktur und die Sammlung müssen in die Investitionsplanung und die Budgets aufgenommen werden. Die Frist vor Beendigung einer Leistungserbringung durch Private muss daher auf 12 Monate erhöht und den Gemeinden eine Übergangsfrist von 3 Jahren für den Wiederaufbau der Sammlung gewährt werden.

Auch für die Entlassung aus dem Monopol ist eine minimale Frist von 12 Monaten anzusetzen, um den Gemeinden die Möglichkeit zu geben, ihre Sammlungen sowie ihre Reglemente und Verordnungen anzupassen.

#### **Vorschlag der Städte im Sinne von:**

Bst b. die Verwertung nach dem Stand der Technik (Art. 12) **im Inland** erfolgt und allfällige Vorgaben nach Absatz 4 eingehalten werden;

Bst c. die nicht stofflich verwertbaren Anteile der gesammelten Abfälle **im Inland** vorrangig stofflich-energetisch und dann ~~im Inland~~ rein energetisch verwertet werden

Bst d. alle involvierten Akteure der Entsorgungskette werden kostendeckend für die Aufwände entschädigt;

Bst e. der gesteigerte Umweltnutzen der Vorbereitung zur Wiederverwendung oder stofflichen Verwertung gegenüber **der aktuellen Art der Sammlung mittels einer Ökobilanz nach der Methode der ökologischen Knappheit (UBP) und mit den Datensätze der Ökoinventardatenbank des Ecoinvent-Zentrums aufgezeigt wird, die durch einen unabhängigen Dritten zu erfolgen hat** und von einem weiteren externen Gutachter bestätigt werden muss

Bst f. die Stoffströme dem BAFU gemäss Artikel 13c Absatz 2 jährlich transparent und nachvollziehbar offengelegt **und jährlich von einer unabhängigen Institution überprüft werden;**

Bst g. die Sammlung mindestens **10** Jahre angeboten wird; und

Bst h. die Einstellung einer Sammlung dem BAFU mindestens **12** Monate vorgängig kommuniziert wird. **Die Gemeinden haben danach mindestens 3 Jahre Zeit, um die Separatsammlung wieder aufzubauen sofern dies sinnvoll ist;**

#### **Ergänzungen zu den Kriterien im Sinne von:**

- die Sammlung wird nach Erteilung der Bewilligung durch das BAFU frühestens nach 12 Monaten eingeführt;
- der private Anbieter verfügt eine Bankgarantie für zwei Jahren für die Deckung der gesamten Entsorgungskosten;

**Begründung:** Im Fall eines Konkurses des privaten Anbieters müssen die Gemeinden und Städte erneut die Sammlung und Entsorgung übernehmen. Die Finanzierung hierfür kann nicht im Voraus geplant werden. Es wird daher eine längere Übergangszeit für den Wiederaufbau der Sammlung benötigt. Die Bankgarantie ist nötig, um einen geordneten Abschluss der Sammlung zu ermöglichen und zu verhindern, dass die Bevölkerung für Kosten aufkommen muss, für die der private Anbieter verantwortlich ist.



- die Abfallfraktion von privatem Anbieter soll klar definiert und abgegrenzt gegenüber anderen Abfällen werden;  
**Begründung:** die Abfallfraktion muss für die Konsumentinnen und Konsumenten eindeutig verständlich kommuniziert werden, damit keine Unklarheiten zwischen den durch private Anbieter gesammelten Abfällen und jenen im Siedlungsabfallmonopol entsteht.
- die Sammlung ist mindestens in einem Kanton flächendeckend;  
**Begründung:** Aus Infrastruktur- und Kommunikationsgründen soll die Sammlung von privaten Anbietern eine gewisse Fläche abdecken. Es darf kein Flickenteppich entstehen.
- es darf kein öffentlicher Grund für die Sammlung genutzt werden, ausser die betroffene Gemeinde bewilligt dies ausdrücklich;  
**Begründung:** Der öffentliche Grund ist schon heute stark beansprucht. Eine weitere Beanspruchung durch private Anbieter gilt es zu unterbinden. Keine Nutzung von öffentlichem Grund ausser der Gemeinde lässt dies zu.
- der private Anbieter führt keine von Tür zu Tür Sammlung durch;  
**Begründung:** Von Tür zu Tür Sammlungen können zu Mehrverkehr in den Quartieren führen. Zudem besteht die Gefahr, dass mehrere Fahrzeuge am gleichen Tag im Quartier unterwegs sind, um verschiedene Abfälle einzusammeln.
- die Vorbereitung zur Wiederverwendung der von privaten Anbietern gesammelten Abfallfraktionen wird, wenn sinnvoll, gefördert;  
**Begründung:** Im Sinne der Kreislaufwirtschaft, muss der private Anbieter systematisch prüfen, ob die zurückgenommenen Abfälle für die Vorbereitung zur Wiederverwendung geeignet sind, bevor sie der stofflichen Verwertung zugeführt werden. Er muss lokale Initiativen sowie die von den öffentlichen Sammelstellen berücksichtigen.

Zusätzlich schlagen die Städte vor: **wird eine Abfallart vom Siedlungsabfallmonopol befreit und von einem privaten Anbieter gesammelt, fällt sie für die beantragte Region aus der Sammelspflicht der Kantone.**

#### **Art. 13a Freiwillige Sammlung von Siedlungsabfällen durch Private, Abs. 2**

Zustimmung  Zustimmung mit Anpassung  Enthaltung  Ablehnung

#### **Art. 13a Freiwillige Sammlung von Siedlungsabfällen durch Private, Abs. 3**

Zustimmung  Zustimmung mit Anpassung  Enthaltung  Ablehnung

#### **Begründung**

Die Abfallsammlung wird von den Gemeinden vorgenommen. Diese müssen vor einer Entlassung aus dem Siedlungsabfallmonopol angehört werden.

#### **Vorschlag der Städte im Sinne von:**

Vor Erteilung der Bewilligung hört das BAFU die betroffenen Kantone, **den Cercle Déchets, den Städteverband und Gemeindeverband, die betroffenen Gemeinden** und die Branchenorganisationen an.



#### **Art. 13a Freiwillige Sammlung von Siedlungsabfällen durch Private, Abs. 4**

Zustimmung  Zustimmung mit Anpassung  Enthaltung  Ablehnung

Wenn private Anbieter die Bewilligung erhalten, Abfälle zu sammeln, ist es notwendig, dass die Anforderungen an die Entsorgung (u.a. Sammel-, Vorbereitung zur Wiederverwendungs- und Industrierückwertungsquote), für diesen Abfallart festgelegt werden. Die Festlegung des Standes der Technik auf Verordnungsstufe für die Abfallart stellt sicher, dass gleich lange Spiesse für die Recyclingunternehmen festgelegt werden und dass **beim Export dieser Abfallart, die gleichen Anforderungen an die Entsorgung im Ausland** gelten wie in der Schweiz **und Schadstoffe frühzeitig ausgeschleust und umweltgerecht entsorgt werden**. Die Einhaltung einer Industrierückführungsquote (Anteil verwertete Abfallfraktion im Verhältnis zu gesammelter Ware) ist notwendig. Diese soll als Richtquote in einem Anhang oder in einer Vollzugshilfe dieser Verordnung, sobald die Erfahrung in diesem Abfallfraktion es erlaubt, festgelegt werden, und damit rechtsverbindlich werden (Analog zum Anhang 7 der Vollzugshilfe zum Stand der Technik VREG).

Die Städte schlagen die Aufnahme eines neuen Artikels zur Festlegung des Standes der Technik in der VVEA oder in einer speziellen Gesetzgebung vor, wenn privaten Anbieter die Bewilligung erhalten.

#### **Vorschlag der Städte im Sinne von:**

**Der Bund legt in der VVEA für die Abfallarten, die gemäss Art. 13a aus dem Monopol herausgenommen werden, weitere Anforderungen an die Entsorgung, insbesondere Sammel-, Vorbereitung zur Wiederverwendungs- und Industrierückwertungsquote, sowie frühzeitige Ausschleusen von Schadstoffen, fest.**

#### **Art. 13b Bewilligung und Publikation, Abs. 1**

Zustimmung  Zustimmung mit Anpassung  Enthaltung  Ablehnung

#### **Begründung**

Die Bewilligung muss für 10 Jahren erteilt werden. Es ist wichtig, dass private Anbieter langfristige und konveniente Lösungen für die Bevölkerung anbieten, damit viel gesammelt wird. Regelmässige Änderungen der Sammelsysteme sind zu vermeiden. Investitionen in Fahrzeuge und Infrastrukturen werden auf längere Zeit geplant.

Die Bedingungen für die Bewilligung müssen private Anbieter fördern, die nachhaltige Lösungen anbieten und nicht diese, die Angebote von Dienstleistungen nur in wirtschaftlich guten Zeiten anbieten (Rosinenpickerei).

Es ist wichtig, dass die betroffenen Gemeinden oder ihre institutionellen Vertretungen, der Städteverband und Gemeindeverband angehört werden.

#### **Vorschlag der Städte im Sinne von:**

Die Bewilligung nach Artikel 13a wird nach Anhörung der Kantone **und der Gemeinden für 10 Jahre** erteilt und berücksichtigt die Abfallplanung der Kantone nach Art. 4.



### **Art. 13b Bewilligung und Publikation, Abs. 2**

Zustimmung  Zustimmung mit Anpassung  Enthaltung  Ablehnung

Es ist wichtig, dass die Liste laufend aktualisiert wird.

### **Art. 13b Bewilligung und Publikation, Abs. 3**

Zustimmung  Zustimmung mit Anpassung  Enthaltung  Ablehnung

#### **Begründung**

Es ist wichtig, dass die betroffenen Gemeinden frühzeitig darüber informiert werden. Die Informationen über den Start und die Einstellung einer privat betriebenen Separatsammlung muss 12 Monate vor Beginn und Ende der Sammlung erfolgen.

#### **Vorschlag der Städte im Sinne von:**

Die Anbieterinnen und Anbieter informieren die betroffenen Kantone **und Gemeinden** laufend über ihre Tätigkeiten, mindestens aber **12** Monate vor Beginn und vor Einstellung der Sammlung.

### **Art. 13c Tätigkeitsbericht und jährliche Prüfung der Voraussetzungen, Abs. 1**

Zustimmung  Zustimmung mit Anpassung  Enthaltung  Ablehnung

### **Art. 13c Tätigkeitsbericht und jährliche Prüfung der Voraussetzungen, Abs. 2**

Zustimmung  Zustimmung mit Anpassung  Enthaltung  Ablehnung

#### **Begründung**

Im Hinblick auf die Kreislaufwirtschaft sollen, wenn ökologisch sinnvoll, vermehrt Abfälle repariert und wiederverkauft werden. Dies gilt auch für die privaten Anbieter im Sinne des Artikel 13a. Es ist wichtig die Fortschritte von innovativen privaten Anbietern in diesem Bereich im Tätigkeitsbericht darzustellen.

Eine Sammel- und Industrierückführungsquote ist Stand der Technik in der Abfallbewirtschaftung und soll im Tätigkeitsbericht auch erscheinen. Somit ist die Transparenz der Stoffströme und die Effizienz des Systems des privaten Anbieters transparent dargestellt.

Die finanziellen Aufwände für Informations- und Sensibilisierungsmassnahmen zur Separatsammlung müssen transparent ausgewiesen werden. Geeignete Informationen, um die Transparenz der Finanzströme (wieviel die Sammlung kostet, Transport, Wiederverwendung, Recycling) zu prüfen und sicherzustellen (unter Wahrung des Betriebsgeheimnisses), müssen im Tätigkeitsbericht dargelegt werden.



**Vorschlag der Städte im Sinne von:**

b. die Menge und den Ort der Sortierung, **der Vorbereitung zur Wiederverwendung**, der stofflichen Verwertung und des Rezyklateinsatzes, aufgeteilt nach den verschiedenen Materialien.

Hier schlagen wir einen Zusatz vor

- **die Sammelquote und die Industrierückführungsquote**
- **die Auflistung und Kosten der Informationstätigkeiten für die Sensibilisierung zur Separatsammlung**
- **die Angaben zu den Finanzströmen**

**Art. 13c Tätigkeitsbericht und jährliche Prüfung der Voraussetzungen, Abs. 3**

Zustimmung  Zustimmung mit Anpassung  Enthaltung  Ablehnung

**Art. 13c Tätigkeitsbericht und jährliche Prüfung der Voraussetzungen, Abs. 4**

Zustimmung  Zustimmung mit Anpassung  Enthaltung  Ablehnung

**Begründung**

Da es sich um Abfälle handelt, die aus dem Monopol entlassen werden, sollte in jedem Fall eine Berichterstattung erfolgen. Im Sinne der Transparenz ist es wichtig, dass dieser Bericht vom BAFU im Sinne des State of the Art veröffentlicht wird.

**Vorschlag der Städte im Sinne von:**

4 Das BAFU publiziert die eingereichten Berichte bis Ende Juni des jeweiligen Jahres, insbesondere über die:

- Finanzströme, anonymisiert und in aggregierter Form.
- Stoffströme der Separatsammlungen nach Abs 2.

**Art. 32 Abs. 2 Bst. b und g**

Zustimmung  Zustimmung mit Anpassung  Enthaltung  Ablehnung

**Art. 52b**

Aufgehoben

**Anhang 5 Anforderungen an Abfälle zur Ablagerung**

Zustimmung  Zustimmung mit Anpassung  Enthaltung  Ablehnung

# Zusammenfassung der eingereichten Rückmeldung

## Verordnungspaket Umwelt Herbst 2026

Eröffnung	22.12.2025
Frist der Einreichung	12.04.2026
Zuständiges Departement	Eidgenössisches Departement für Umwelt, Verkehr, Energie und Kommunikation (UVEK)
Zuständige Bundesstelle	Bundesamt für Umwelt BAFU (BAFU)
Zuständige Organisation	Sektion Politische Geschäfte
Adresse	Worbentalstrasse 68, 3063, Ittigen
Projektseite	<a href="https://www.fedlex.admin.ch/de/consultation-procedures/ongoing#UVEK">https://www.fedlex.admin.ch/de/consultation-procedures/ongoing#UVEK</a>
Kontaktperson	Sereina Dick ( <a href="mailto:sereina.dick@bafu.admin.ch">sereina.dick@bafu.admin.ch</a> ) , Noemie Lanz ( <a href="mailto:noemie.lanz@bafu.admin.ch">noemie.lanz@bafu.admin.ch</a> )
Telefon	+41 58 467 69 73

## Kontakt Information der einreichenden Stelle

Name (Firma/Organisation)	Schweizerischer Städteverband / Union des villes suisses / Unione delle città svizzere
Zuständige Stelle	Schweizerischer Verband Kommunale Infrastruktur SVKI
Adresse	Monbijoustrasse 8, 3001 Bern
Kontaktperson Vorname	Isabelle
Kontaktperson Name	Baudin
Telefonnummer (Rückfragen)	+41313801960
Eingereicht am	--



# Rückmeldung zu: Verordnungspaket Umwelt Herbst 2026: Altlasten-Verordnung

Erlass Nr.1 Generelle Stellungnahme

Rückmeldung zur Gesamtvorlage	Zustimmung
Begründung	<p>Der Städteverband begrüsst die vorgeschlagene Anpassung der Altlasten-Verordnung, welche die revidierte Bestimmung des Umweltschutzgesetzes sachgerecht und vollzugstauglich umsetzt.</p> <p>Die Einführung klar definierter neuer Standorttypen für PFAS-belastete Feuerlöschplätze sowie für belastete öffentliche Kinderspielplätze und Grünflächen schafft Rechtsklarheit und Planungssicherheit für Kantone, Städte und Gemeinden. Gleichzeitig ist es aus Sicht des Städteverbandes wichtig, über klare Vollzugshilfen zur Definition dieser Standorte zu verfügen. Positiv zu würdigen ist aus Sicht der Mehrheit der Städte insbesondere, dass diffus belastete Kinderspielplätze nicht in den Kataster der belasteten Standorte aufgenommen werden, gleichzeitig aber eine gezielte Voruntersuchung sichergestellt wird. Die Beschränkung der bundesrätlichen Regelungskompetenz auf öffentliche Flächen respektiert die föderale Zuständigkeit und verhindert eine Ausdehnung auf private Standorte. Eine Minorität der Städte würde es jedoch begrüssen, wenn eine Aufnahme öffentlich und privat genutzter Spielplätze und Grünflächen trotz diffuser Belastung in den Kataster der belasteten Standorte erfolgt, um Transparenz über Umweltrisiken zu schaffen, die Raumplanung zu verbessern, zukünftigen Risiken vorzubeugen und die Rechtssicherheit zu erhöhen.</p> <p>Forderung: Aus Sicht der Städte ist es erforderlich, dass die Anhänge der AltIV Grenzwerte für die PFAS-Konzentration enthalten. Des Weiteren wird eine Klarstellung der Begriffe «öffentliche Grünflächen», "Kinderspielplätze" (inkl. Kita-Gärten), «Kleinkinder» und «spielen regelmässig» gefordert, wenn es um kontaminierte Standorte im Sinne von Artikel 32c Absatz 1 Buchstabe b USG in Übereinstimmung mit Anhang 3 der AltIV geht.</p> <p>In Zusammenhang mit der vorliegenden Verordnungsänderung wird von einzelnen Städten eine Harmonisierung der Schadstoffe, Grenzwerte und Analysemethoden zwischen der VBB, der VUV und der VBBV erwünscht.</p>
Anhang	

# Rückmeldung zu: Verordnungspaket Umwelt Herbst 2026: Verordnung über die Abgabe zur Sanierung von Altlasten

Erlass Nr.2 Generelle Stellungnahme

Rückmeldung zur Gesamtvorlage	Zustimmung
Begründung	<p>Der Städteverband begrüsst die vorgeschlagene Änderung der Verordnung über die Abgabe zur Sanierung von Altlasten (VASA), welche so die notwendige Konkretisierung der revidierten Bestimmungen des Umweltschutzgesetzes schafft und für eine konsequente Sicherstellung der Finanzierung über den VASA-Altlastenfonds sorgt.</p> <p>Die Ausweitung der VASA-Abgeltungen auf Schiessanlagen, öffentliche Kinderspielplätze, Grünflächen sowie auf durch Kehrichtverbrennungsanlagen und PFAS belastete Standorte ist sachgerecht und entspricht dem Verursacherprinzip mit systemischer Umsetzung. Sie ermöglicht eine faire Lastenteilung zwischen Bund, Kantonen und Gemeinden. Gleichzeitig wird der Vollzug vereinfacht und die Gleichbehandlung der betroffenen Standorttypen verbessert.</p>
Anhang	

# Rückmeldung zu: Verordnungspaket Umwelt Herbst 2026: Gewässerschutzverordnung

## Erlass Nr.4 Generelle Stellungnahme

Rückmeldung zur Gesamtvorlage	Zustimmung
Begründung	<p>Der Städteverband begrüsst die vorgeschlagenen Anpassungen der Gewässerschutzverordnung, Mit der präzisieren Unterscheidung zwischen oberflächennahen und tiefliegenden Grundwasservorkommen, welche nicht für die Trinkwasserversorgung vorgesehen sind, wird es möglich, die Bewilligungs-vorgaben besser auf die spezifischen Eigenschaften des jeweiligen Grundwassertyps abzustimmen. So kann einerseits die bestehende Rechtsunsicherheit im Zusammenhang mit der Tiefengeothermie beseitigt werden. Andererseits entsteht dadurch mehr Flexibilität vorallem in Bezug auf die 3-K-Regel für die Umsetzung von Energieprojekten.</p> <p>Gleichzeitig fordert der Städteverband jedoch klare, schweizweit einheitliche Kriterien für Einzelfallbeurteilungen sowie eine konsequente Anwendung des Vorsorgeprinzips. Dabei sollen insbesondere langfristige ökologische Auswirkungen – auch bei tiefer liegenden Grundwassersystemen – sorgfältig geprüft werden. Zudem wird betont, dass die kantonalen Vollzugsbehörden über ausreichende fachliche Grundlagen und Ressourcen verfügen müssen, um diese Prüfungen sachgerecht durchführen zu können. Angesichts noch bestehender Wissenslücken zur Rolle von Grundwasserfauna und Mikrobiom fordert der Städteverband ein engmaschiges Monitoring temperaturbedingter Veränderungen durch technische Eingriffe. Falls dabei negative Auswirkungen festgestellt werden, soll die Verordnung zeitnah überprüft und bei Bedarf angepasst werden.</p>
Anhang	

## Erlass Nr.4 Detaillierte Stellungnahme

Titel	Art. 32 Abs. 4
Akzeptanz	Zustimmung
Anpassungen / Gegenvorschlag	--
Begründung	<p>Neu wird ermöglicht, dass Bereiche für den Grundwasserschutz (Schutzbereiche, -zonen und -areal) auch vertikal abgegrenzt werden können. Dies ist wichtig, da Grundwasservorkommen an der Basis quartärer Rinnen (basale Aquifere) vorhanden sein kann. Wenn basale Aquifere keine hydraulische Verbindung zu oberflächennahem Grundwasser aufweist, könnten über eine vertikale Begrenzung die basalen Aquifere gezielt ausgeschlossen werden.</p>
Anhang	

Titel	Art. 48 Abs. 4
Akzeptanz	Neutrale Haltung
Anpassungen / Gegenvorschlag	--
Begründung	siehe auch Anhang 4b
Anhang	

Titel	Ziff. 21 Abs. 3–3ter, Abs. 3
Akzeptanz	Zustimmung mit Anpassung
Anpassungen / Gegenvorschlag	<p>3 In unterirdischen Gewässern, in denen die Temperatur im natürlichen Zustand weniger als 20 °C beträgt und eine hydraulische Verbindung zu aktiven Strömungssystemen besteht, darf die Temperatur des Grundwassers gegenüber dem natürlichen Zustand wie folgt verändert werden:</p> <p>a. durch Eintrag oder Entzug von Wärme oder Kälte um höchstens 3 °C;  b. abweichend von Buchstabe a durch Wärmeentzug oder Kälteeintrag</p> <ol style="list-style-type: none"> <li>nicht tiefer als 5.5 °C, wenn die Temperatur des Grundwassers im natürlichen Zustand mehr als 8.5 °C und weniger als 10.5 °C beträgt;</li> <li>um höchstens 5 °C, wenn die Temperatur des Grundwassers im natürlichen Zustand 10.5 °C oder mehr beträgt.</li> </ol>
Begründung	<p>Ergänzung Einleitungssatz: "und eine hydraulische Verbindung zu aktiven Strömungssystemen besteht" Stagnierendes Grundwasser ohne hydraulische Verbindung zu aktiven Strömungssystemen ist für thermische Speicher prädestiniert und in der Regel auch sauerstoffarm. Eine Nutzung für die Trinkwasserversorgung führt in solchen Gewässern zu einer stetigen Absenkung des Grundwasserspiegels und ist nicht nachhaltig, während eine thermische Nutzung des Vorkommens den Grundwasserspiegel konstant hält. In solchen Fällen sollen auch Gewässer mit einer Temperatur von weniger als 20 °C als thermische Speicher nutzbar gemacht werden können. Eine hydraulische Verbindung zu einem aktiven Strömungssystem ist somit eine zusätzliche Voraussetzung für die Anwendung der Grenzwerte.</p> <p>Anpassung des Grenzwerts unter Ziffer 1: "nicht tiefer als 5.5 °C, ... mehr als 8.5 °C und weniger als 10.5 °C beträgt": Die Regelung gemäss Vernehmlassung enthält willkürliche Sprünge bei 9 °C und 11 °C – eine geringe Abweichung kann dazu führen, dass wesentlich mehr resp. weniger Umweltwärme genutzt werden kann (Beispiel: 9 °C mit Entzug von 3 °C; 9.1 °C mit Entzug von 4 °C, d.h. ein Drittel mehr als bei einer um 0.1 °C geringeren Temperatur; Differenz von 0.1 °C liegt im Bereich des Messfehlers/Modellfehlers). Sprünge im unteren Grenzwert (d.h. für den Entzug von Wärme) sind zu vermeiden. Die beantragte Änderung berücksichtigt die kritische Untergrenze von 5 °C für die Unterwasserfauna für Gewässer, deren natürliche Temperatur 8.5 °C oder mehr beträgt.</p>
Anhang	

Titel	Ziff. 21 Abs. 3–3ter, Abs. 3bis
Akzeptanz	Zustimmung mit Anpassung
Anpassungen / Gegenvorschlag	3bis Vorbehalten bleiben stärkere Veränderungen der Temperatur innerhalb einer Distanz von 100 m im Abstrom der Anlage zur thermischen Nutzung des Grundwassers, wobei die Temperatur des Grundwassers am Ort des Wärmeentzugs oder Kälteeintrags 2 °C nicht unterschreiten darf.
Begründung	<p>Umformulierung von "um den Ort des Eintrags oder Entzugs von Wärme oder Kälte" durch "im Abstrom der Anlage zur thermischen Nutzung des Grundwassers": Die Anordnung der Entnahme- und Versickerungsbrunnen ist abhängig vom Anlagentyp (konventionelle Anlage oder Rezirkulationsanlage) und somit ist auch der Ort des Eintrags oder Entzugs von Wärme oder Kälte nicht eindeutig definiert resp. vom Anlagentyp abhängig. Gemäss Ausführungen im erläutern-den Bericht, gelten bei Rezirkulationsbrunnen die Grenzwerte nicht zwischen den Brunnen. Die Beeinflussung der Temperatur des Grundwassers erfolgt bei allen Anlagentypen in Fliessrichtung des Grundwassers (Temperaturfahne). Die Grenzwerte sind deshalb – unabhängig vom Anlagentyp – im Abstrombereich der Anlage einzuhalten.</p>
Anhang	

Titel	Ziff. 21 Abs. 3–3ter, Abs. 3ter
Akzeptanz	Zustimmung
Anpassungen / Gegenvorschlag	--
Begründung	Für oberflächennahe Gewässer sind Ausnahmen möglich, z. B. für die Wärmeversorgung eines grossen Wärmeverbundes. Somit können für wichtige und grosse Anlagen unter Auflagen grössere Wärmemengen entzogen werden.
Anhang	

Titel	1 Allgemeine Anforderungen
Akzeptanz	Zustimmung
Anpassungen / Gegenvorschlag	--
Begründung	Für die Kontrolle der Auswirkungen und die Koordination der verschiedenen Nutzungen sind Messungen erforderlich. In Gebieten mit einer intensiven thermischen Nutzung des Grundwassers ist eine Verbesserung der Modelle mittels zusätzlicher Messungen zentral für das Monitoring des Grundwassers.
Anhang	

Titel	2 Besondere Anforderungen, Abs. 2
Akzeptanz	Zustimmung mit Anpassung
Anpassungen / Gegenvorschlag	2 Für Anlagen zur thermischen Nutzung unterirdischer Gewässer, in denen die Temperatur im natürlichen Zustand mehr als 20 °C beträgt, oder unterirdischer Gewässer ohne hydraulische Verbindung zu aktiven Strömungssystemen, sind insbesondere die Nachweise gemäss Absatz 1 Buchstaben a–c zu erbringen.
Begründung	Ergänzung: "oder unterirdischer Gewässer ohne hydraulische Verbindung zu aktiven Strömungssystemen" Ergänzung auf Grund des Antrags zu Anhang 2 Ziff. 21 Abs. 3
Anhang	

Titel	Umfang der Berichterstattung
Akzeptanz	Zustimmung mit Anpassung
Anpassungen / Gegenvorschlag	<p>Verlangt der Bund bei langanhaltenden, ausgeprägten und verbreiteten Trockenperioden von den Kantonen eine Berichterstattung, so enthält diese:</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>a.eine Übersicht und Einschätzung der Auswirkungen der Trockenperiode auf die Gewässer und deren Nutzungen sowie auf die aquatische und semi-aquatische Flora und Fauna sowie auf Grundwasserökosysteme, einschliesslich möglicher langfristiger ökologischer Folgen, insbesondere auch in tiefer liegenden Grundwassersystemen und hinsichtlich temperaturabhängiger Lebensgemeinschaften;;</li> <li>b.eine Beschreibung der Massnahmen, welche kurzfristig an den Gewässern und bei den Gewässernutzungen getroffen wurden;</li> <li>c.eine Beschreibung der Aufgabenteilung zwischen dem Kanton und den Gemeinden bei der Bewältigung der Trockenperiode und eine Beurteilung der Zusammenarbeit;</li> <li>d.eine Beurteilung der Zusammenarbeit mit Nachbarkantonen und -ländern;</li> <li>e.eine Beschreibung des Umsetzungsstandes der strategischen Instrumente im Wassermanagement und der Fischerei;</li> <li>f.eine Beschreibung der kantonalen Praxis bei der Abstimmung und Koordination von Wasserentnahmen für Trink- und Brauchwassernutzungen;</li> <li>g.eine Schlussfolgerung der gewonnenen Erkenntnisse aus der Bewältigung der Trockenperiode.</li> </ul>
Begründung	<p>Trockenperioden wirken sich nicht nur auf Wasserstände und Nutzungen aus, sondern unmittelbar auf aquatische Lebensgemeinschaften. Eine ausdrückliche Erwähnung von Flora und Fauna stellt sicher, dass ökologische Auswirkungen systematisch berücksichtigt werden und entspricht dem integralen Schutzzweck des Gewässerschutzrechts. Für Städte mit Fließgewässern, Naherholungsräumen und hitzesensiblen Siedlungsräumen ist eine solche ganzheitliche Betrachtung von zentraler Bedeutung.</p>
Anhang	

# Rückmeldung zu: Verordnungspaket Umwelt Herbst 2026: Chemikalien-Risikoreduktions-Verordnung

Erlass Nr.5 Generelle Stellungnahme

Rückmeldung zur Gesamtvorlage	Ablehnung
Begründung	<p>Grundsätzlich hält der Städteverband fest, dass der allgemeine Grundsatz des integrierten Pflanzenschutzes (IPS) systematisch angewendet werden muss. Konkret bedeutet dies, dass allen Präventionsmassnahmen Vorrang eingeräumt werden muss, um den Einsatz von Pflanzenschutzmitteln zu vermeiden.</p> <p>Zu Teil I "Industriechemikalien" hat der Städteverband keine Anmerkungen, fordert jedoch, dass die kontinuierliche Reduktion von umwelt- und gesundheitsgefährdenden Chemikalien, wie zum Beispiel PFAS, konsequent weiterverfolgt und deren Verbot sowie der Ersatz durch ökologisch und gesundheitlich unbedenkliche Alternativen geprüft und vorangetrieben wird.</p> <p>Zu Teil II "Pflanzenschutzmittel" lehnt der Städteverband die vorgeschlagene Verordnungsänderung mit einer Lockerung des Schutzes sensibler Ökozonen sowie den Einsatz von Pflanzenschutzmittel zur Bekämpfung von Quarantäneorganismen durch Privatpersonen in dieser Form ab. Gerade die betroffenen sensiblen Lebensräume – wie Hecken, Riedgebiete, Waldränder oder Gewässerräume – zählen zu den ökologisch wertvollsten Gebieten und weisen eine besonders hohe Dichte seltener oder schützenswerter Arten auf. Der Einsatz von Pestiziden hat in solchen Habitaten schwerwiegende Folgen: Er verursacht erhebliche Kollateralschäden für Insekten, Bestäuber, Bodenorganismen und Kleintiere und reduziert dadurch die Resilienz dieser Ökosysteme. Eine geschwächte Resilienz kann wiederum dazu führen, dass sich bestimmte unerwünschte Organismen – etwa der Jakobskäfer – leichter ausbreiten können.</p> <p>Zu Teil II "Dünger" hat der Städteverband keine Anmerkungen.</p>
Anhang	

## Rückmeldung zu: Verordnungspaket Umwelt Herbst 2026: PIC-Verordnung

Erlass Nr.6 Generelle Stellungnahme

Rückmeldung zur Gesamtvorlage	Zustimmung
Begründung	Der Städteverband begrüsst einerseits die vorgesehene Aktualisierung der genannten Verordnung. Damit wird die Liste gefährlicher Chemikalien aktualisiert und sichergestellt, dass andere Länder informiert werden, wenn die Schweiz solche Stoffe exportiert. Jedoch sind die Städte der Ansicht, dass Stoffe, die in der Schweiz nicht mehr zugelassen sind, weil sie der Gesundheit und der Umwelt schaden, auch nicht exportiert werden sollten.
Anhang	